

# INFORMATION

05.07.2018

HANSJAKOB FAUST  
JUSTIZIAR

## Neues Pauschal-Reiserecht seit dem 01.07.2018 - wichtige Veränderungen für Jugendverbände in Bayern

Seit dem 01.07.2018 greift das neue *Pauschal-Reiserecht* in Deutschland. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich in den §§ 651a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die Neuerungen der rechtlichen Grundlagen zum Pauschalreisevertrag (ehemals nur Reisevertrag) beruhen auf europäischer Gesetzgebung. Die EU will hierdurch Verbraucher besser schützen.

Zwar hat der europäische Gesetzgeber in diesem Zusammenhang primär typische Reiseveranstalter/Reisebüros im Blick, deren Geschäftszweck in der Vermittlung und Organisation von Urlaubsreisen o.ä. liegt, jedoch ist der Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts so weit gefasst, dass auch Jugendorganisationen davon betroffen sein können, sofern sie die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

### I. Anwendungsbereich - wer ist betroffen?

#### 1. Unternehmer:

Das Gesetz knüpft hier an den Unternehmerbegriff gemäß § 14 BGB an. Um sich an dieser Stelle nicht zu tief mit dem Begriff des Unternehmers und Fragen des Vereinsrechts auseinandersetzen zu müssen, lässt sich zusammenfassend feststellen:

**Jugendringe in Bayern sind vom Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts grundsätzlich ausgenommen**, da sie als Körperschaft des Öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII, insbesondere § 11 SGB VIII- und demnach nicht gewerblich handeln.

**Jugendverbände und Jugendorganisationen gelten unabhängig von ihrer anerkannten Gemeinnützigkeit jedoch in aller Regel als Unternehmer**, da Vereine in den allermeisten Fällen neben ihrer gemeinnützigen Tätigkeit (Idealverein) auch einen wirtschaftlichen, d.h. unternehmerischen Vereinszweck haben (sog. *Nebenzweckprivileg*). Ferienfreizeiten gegen Entgelt o.ä. sind beispielsweise dem wirtschaftlichen Vereinszweck zuzuordnen. **Maßnahmen von Jugendverbänden und Jugendorganisationen die staatlich gefördert werden, fallen jedoch grundsätzlich nicht unter den**

**Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts, da Jugendverbände als freie Träger der Jugendhilfe in diesen Fällen ähnlich wie die Jugendringe auch im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach §§ 11, 12 SGB VIII handeln.**

## **2. Vorliegen einer sogenannten Pauschalreise:**

Weiterhin muss eine sogenannte *Pauschalreise* vorliegen. Das ist ein Paket **von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen** für die gleiche Reise aus „einer Hand“. Dabei sind vier verschiedene Reiseleistungen zu unterscheiden:

- a) Die Beförderung zum Ziel
- b) Die Beherbergung
- c) Die Vermietung von Fahrzeugen
- d) Sonstige touristische Leistungen wie z.B. Verpflegung, Betreuung, Tickets etc.

Bietet ein Jugendverband bspw. Beförderung und Beherbergung an, liegt eine Pauschalreise vor, der Jugendverband gilt als Pauschalreiseveranstalter.

## **II. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts:**

Folgende gesetzlichen Ausnahmeregelungen, welche Jugendverbände vom Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts ausnehmen, kommen in Betracht:

1. Die Reiseleistungen werden **nur für eigene Vereins-/Verbandsmitglieder** angeboten und dienen **nicht dem Zweck der Gewinnerzielung**.
2. Nur eine der oben genannten Reiseleistungen (a - c) wird mit einer oder mehreren **sonstigen touristischen Leistungen (d) kombiniert** und die sonstige(n) touristischen Reiseleistung(en) machen dabei **weniger als 25% des Gesamtwerts** der Reiseleistungen aus.
3. Tagesreisen ohne Übernachtung mit einem Reisepreis unter 500,- EURO.

### III. Was muss ich tun, wenn ich als Pauschalreiseveranstalter\_in gelte?

Jugendorganisationen, die unter den Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts fallen, sind zunächst einmal zahlreichen Verbraucherrechten nach den §§ 651a ff. BGB „ausgesetzt“. So haben Teilnehmer\_innen von Freizeiten o.ä. bspw. ein umfassendes Rücktrittsrecht, wenn sich die versprochene Reise wesentlich ändert, ein Recht zur Minderung des Reisepreises, wenn die Reiseleistungen nicht ordnungsgemäß erbracht werden etc.

Zum anderen treffen Reiseveranstalter\_innen die **folgenden Pflichten<sup>1</sup>, die bei Meinung von Bußgeldern zwingend zu beachten sind:**

1. Das Gesetz schreibt zahlreiche **Informationspflichten vor, die der/die Reiseveranstalter\_in noch vor oder bei Abschluss des jeweiligen Vertrages** geben muss. (In Ausschreibungen oder Allgemeinen Teilnahmebedingungen). Bestehende Ausschreibungen bzw. AGB sind folglich anzupassen! **Siehe unter IV.**
2. Den Teilnehmenden muss ein **Musterformblatt** ausgehändigt werden, welches über die **Rechte als Pauschalreisende\_r informiert**. Dieses Musterformblatt findet sich unter [https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art\\_253anlage\\_11.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_253anlage_11.html)
3. Gemäß § 651r BGB sind Pauschalreiseveranstalter\_innen verpflichtet, einen sog. **Insolvenzversicherungsvertrag** mit einer Versicherung oder einem Kreditinstitut abzuschließen, wenn er/sie „**Vorkasse**“ verlangt (so auch nach altem Recht). Dies soll gewährleisten, dass der/die Reisende sein/ihr Geld zurückbekommt, wenn die Reise ausfällt.
4. Über diese Insolvenzabsicherung ist dem/der Reisenden ein sog. **Sicherungsschein** auszuhändigen. Andernfalls darf der/die Reiseveranstalter\_in die Zahlungen erst einfordern, wenn sämtliche Reiseleistungen erbracht wurden. Ein Muster für diesen Sicherungsschein findet sich unter [https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art\\_253anlage\\_18.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_253anlage_18.html)

---

<sup>1</sup> Diese Pflichten ergeben sich grundsätzlich aus den Regelungen des Art. 250 EGBGB sowie den entsprechenden Anlagen zu Art. 250 EGBGB.

#### IV. Vorvertragliche Informationspflichten im Rahmen der Ausschreibung:



- **Höhe des Reisepreises, Höhe der Anzahlung, Zahlungsfristen**  
*Beispiel: Der Gesamtpreis beträgt 400 €, innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung ist eine Anzahlung i.H.v. 20% zu leisten. Die Restzahlung muss bis 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen.*



- **Mögliche Zusatzkosten**  
*Wenn ihr nicht alle Kosten für die Fahrt in der Ausschreibung benennen könnt, müsst ihr zumindest darauf hinweisen, wofür zusätzliche Kosten anfallen können, die ihr zusätzlich in Rechnung stellt. Gemeint ist damit nicht das persönliche Taschengeld.*



- **Reiseziel, bei mehreren Stationen die Reiseroute**  
*Gebt hier die verschiedenen Orte an, an denen z.B. bei Rundreisen oder als Zwischenstopp auf der Hin- und Rückreise Übernachtungen vorgesehen sind.*



- **Transportmittel und Reisedaten (Merkmale und Klasse)**  
*Beispiel: Deutsche Bahn 2. Klasse | Reisebus\*\*\* | Kleinbusse, die von Mitgliedern gefahren werden. Ggf. müsst ihr hier mehrere Angaben machen, wenn die Anreise z.B. mit dem Reisebus erfolgt, ihr vor Ort aber Kleinbusse oder Linienbusse einsetzt.*



- **Unterbringung**  
*Beispiel: Die Unterbringung erfolgt in Mehrpersonen-Zelten auf einem \*\*\*Zeltplatz | Die Unterbringung erfolgt in Mehrbettzimmern in einer Jugendherberge | Die Unterbringung erfolgt privat in Gastfamilien.*



- **Mahlzeiten**  
*Beispiel: Im Reisepreis enthalten sind Frühstück, Mittagessen und Abendessen sowie Wasser, Tee, Saft während des Tages. Die Mithilfe der Teilnehmenden bei der Zubereitung der Speisen und beim Abwaschen ist erforderlich.*



- **Reiseleistungen**

*Ihr müsst darüber informieren, welche Ausflüge, Besichtigungen, Programmbausteine im Reisepreis enthalten sind. ACHTUNG! Wenn ihr diese dann nicht anbietet, müsst ihr ggf. einen Teil des Reisepreises zurückzahlen.*



- **Gruppengröße**

*Gibt es eine Mindestteilnehmerzahl? Wie viele Personen werden in etwa an der Fahrt teilnehmen?*



- **Pass- & Visumerfordernisse**

*Ihr müsst angeben, welche Pass- bzw. Visumerfordernisse für Teilnehmende aus dem Land gelten, in dem die Maßnahme angeboten wird, und wie lange ggf. die Beantragung des Visums dauert. Beispiel: Ihr bewerbt die Maßnahme in Deutschland. Dann müsst ihr die Bestimmungen für deutsche Teilnehmende benennen, aber nicht, wie die Bedingungen sind, wenn Teilnehmende mit einer anderen Staatsbürgerschaft dabei sind.*



- **In welcher Sprache wird die „Reiseleitung“ angeboten?**

*Wenn ihr ins Ausland fahrt und habt dort Programmbausteine von externen Anbietern, die nicht auf deutsch sind, solltet ihr darauf besonders hinweisen.*



- **Ist die Fahrt für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen geeignet?**

*Wenn ihr keine Einschränkungen vornehmt, können alle teilnehmen. Wenn also z.B. die Jugendherberge, in die ihr fahrt, nicht barrierefrei ist, müsst ihr das angeben!*



- **Kontaktdaten und Angaben zum Reiseveranstalter**

*Name des/der Verantwortlichen, Rechtsträger, Emailadresse, Telefonnummer etc.*



- **Standardisiertes Merkblatt aushändigen!**

*Den Teilnehmenden muss, bevor die Anmeldung erfolgt, ein Musterformblatt übergeben werden, das über die Rechte als Pauschalreisende-r informiert. S. Oben.*



- **Reiserücktritt / Rücktrittskostenversicherung**

*Ihr müsst darauf hinweisen, dass der/die Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung bzw. Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann. Zudem sollte der Hinweis ergehen, dass es ggf. sinnvoll ist eine entsprechende Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.*



- **Sicherungsschein**

*Beachtet auch die Hinweise zum Sicherungsschein (oben)!*

## V. Checkliste - bin ich ein\_e Reiseveranstalter\_in?

